

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illust. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitwandelnder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortshafte: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrs Dorf, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.): J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 2

Sonnabend, den 8. Januar 1910.

62. Jahrgang.

Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fuß- und Maschinengewehrtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldescheins**. Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
 - a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 - b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft geführt hat**.
4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin.
7. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
8. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
9. Mannschaften der Fuß- und Maschinengewehrtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
10. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
11. Militärpflichtigen, welche sich erst im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf die Vorteile der Losnummer verzichten, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

*) Für den Eintritt bei den königlich sächsischen Eisenbahnkompagnien und der königlich sächsischen Telegraphenkompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des königlich preussischen Eisenbahnregiments Nr. 2 bez. des königlich preussischen Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Dresden, den 4. Januar 1910.

Kriegsministerium.

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Sattlers und Tapezierers **Karl August Hermann Emil Wilhelm Dröse** in **Breinig** wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 18. Januar 1910, vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Pulsnitz, am 4. Januar 1910.

Königliches Amtsgericht.

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Schneidermeisters **Bernhard Julius Nitsche** in **Großröhrs Dorf** wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 18. Januar 1910, vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Pulsnitz, am 4. Januar 1910.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Gemäß § 57, 1 der Deutschen Wehroordnung vom 22. Juli 1901 werden alle im Jahre 1890 geborenen Wehrpflichtigen, welche im hiesigen Stadtbezirke ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

in der Ratskanzlei und zwar während der Geschäftsstunden 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags zu melden.

Die Meldepflichtigen aus dem Jahre 1890 haben dabei, soweit sie nicht im hiesigen Orte geboren sind, eine Geburtsurkunde (sogenannten Militärgeburtsschein), welche von den betreffenden Standesämtern kostenfrei erteilt wird, vorzulegen; diejenigen aus früheren Jahrgängen den im ersten Militärpflichtjahre erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitweilig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.) sind durch ihre solchenfalls zu verpflichteten Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn innerhalb der oben bezeichneten Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der unterzeichneten Behörde, als auch am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche dort Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden. Veräumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Gleichzeitig werden die hier zugezogenen Zurückgestellten veranlaßt, sich nach § 47 Ziffer 8 Absatz 5 der Wehroordnung bei der Behörde des letzten ständigen Aufenthaltsortes abzumelden und die Bescheinigung hierüber mit vorzulegen.

Pulsnitz, am 5. Januar 1910.

Der Stadtrat.
Dr. Michael Bürgermeister.

5.

